

Verordnung über die Ausrichtung eines jährlichen Talbürgernutzens

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 20 lit. h) des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000),
beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Das Elektrizitätswerk Ursern (EWU) stellt der Korporation für die gemäss dieser
Verordnung nutzungsberechtigten Talbürger und Talbürgerinnen den für die Aus-
richtung des Talbürgernutzens notwendigen Betrag zur Verfügung.

Artikel 2 Höhe

¹Der Betrag richtet sich nach der Ertragslage des EWU. Er beträgt derzeit CHF
150.00 je Talbürger und Talbürgerin.

²Den Betrag kann der Talrat nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat EWU
jederzeit anpassen.

Artikel 3 Bezugsberechtigung

¹Bezugsberechtigt im Sinne dieser Verordnung sind Talbürger und Talbürge-
rinnen ab erfülltem 18. Altersjahr mit Wohnsitz im Tale.

²Wer die Voraussetzungen mit Stichtag vom 30. November nicht erfüllt, ist nicht
mehr bezugsberechtigt.

Artikel 4 Auszahlungsbestimmungen

¹Als Auszahlungsperiode gilt das Kalenderjahr.

²Auszahlungstermin ist der Monat Dezember. Tag und Uhrzeit werden durch öffentlichen Anschlag in den Dorfkästen der drei Gemeinden bekanntgegeben.

³Wer an der Abholung aus triftigen Gründen verhindert ist, kann sich innert Monatsfrist bei der Talkanzlei zum Nachbezug melden, ansonsten der Anspruch verfällt.

Artikel 5 Vollzug

Der Talrat Ursern vollzieht diese Verordnung.

Artikel 6 Inkraftsetzung

Diese Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 20. Mai 1990, revidiert am 22. Mai 2022, tritt sofort in Kraft.

Der Talamann: Beat Schmid

Der Talschreiber: Fredi Russi